

08.02.99**A - U****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-
Ausgleichszahlungs-Verordnung****A. Zielsetzung**

Durch die Verordnung werden ergänzende Vorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen erlassen. Gleichzeitig werden zahlreiche Neufassungen von gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften berücksichtigt.

B. Lösung

Erlaß der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die Verordnung wird für den Bund, die Länder und die Gemeinden keine Kosten verursachen, da die Zweckausgaben von der EU getragen werden.

2. Vollzugsaufwand

Zusätzliche Kosten bei der Abwicklung der möglicherweise zusätzlichen Anträge auf Stilllegungsausgleich bei den Ländern sind nicht zu erwarten, da es sich bei der Zulassung der Flächen mit einer Mindestbreite unter 20 m für die Stilllegung um Sonderfälle handelt, die auch nicht in allen Bundesländern zum Tragen kommen werden.

E. Sonstige Kosten

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die betroffenen Wirtschaftsunternehmen. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau werden sich dementsprechend nicht ergeben.

08.02.99

A - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-
Ausgleichszahlungs-Verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
032 (322) - 721 00 - Ku 3/99

Bonn, den 5. Februar 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-
Ausgleichszahlungs-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung

Vom 1999

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19, § 6 Abs. 5, der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, und des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktororganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1995 (BGBl. I S. 1561), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juli 1998 (BGBl. I S. 1909), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 5 wird aufgehoben.
- b) Dem Absatz 2b wird folgender Satz angefügt:

„Das Originaletikett an oder auf der Packung oder dem Behältnis ist für Kontrollen im Betrieb bereitzuhalten. Bei ungekennzeichneter Abgabe von Zertifiziertem Saatgut tritt an die Stelle des Etiketts eine Bescheinigung des Abgebenden mit den Angaben der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung.“

2. Dem § 10 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierungen können für Realteilungsgebiete eine Mindestbreite eines Schlags von unter 20 m zulassen, sofern der Schlag aus einem oder mehreren Flurstücken besteht.“

3. § 11 wird aufgehoben.

4. § 12 wird wie folgt gefaßt:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

5. § 14 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. das Ausbringen von Stoffen nach § 1 Nr. 1 bis 2a des Düngemittelgesetzes,“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Bonn, den 1999

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch die Verordnung werden ergänzende Vorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau werden sich aus der Verordnung nicht ergeben, da die Vorschriften keine zusätzlichen Kosten für die Erzeuger und die übrigen Wirtschaftsbeteiligten verursachen.

Die Verordnung wird für den Bund und die Länder keine Kosten verursachen, da die Zweckausgaben von der EU getragen werden und im Verwaltungsverfahren keine maßgeblichen Änderungen eintreten.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Nr. 1a, Nr. 3 und Nr. 4

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/98 der Kommission vom 17. September 1998 (ABl. EG Nr. L 256 S. 8) und der Verordnung (EG) Nr. 2490/98 der Kommission vom 19.11.1998 (ABl. EG Nr. L 309 S. 27) wurde das Erfordernis der zweijährigen Mindestbewirtschaftungszeit vor der Beantragung des Stilllegungsausgleichs gem. Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 762/94 aufgegeben. Dementsprechend werden die Kontrollvorschriften in § 4 Abs. 1 Nr. 5 und die Ausnahmevorschriften in § 11 Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung gegenstandslos. Gleiches gilt für die Ausnahme im Zusammenhang mit der anteiligen Stilllegung nach Artikel 12 Abs. 2 Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung. Diese Vorschriften können daher aufgehoben werden.

Rechtsgrundlagen:

§ 6 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 19 MOG

Nr. 1b

Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 760/98 der Kommission vom 3. April 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 658/92 der Kommission vom 9. April 1996. Danach muß dem Antrag auf die Sonderbeihilfe für Hartweizen der Nachweis über die Verwendung von Zertifiziertem Saatgut nach der Richtlinie

66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. EG Nr. 125 S. 2309/66) beigelegt werden. Nachzuweisen ist dabei die tatsächlich verwendete Menge an Zertifiziertem Saatgut, auch soweit sie über die in § 9 b der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung festgelegten Mindestaussaatmenge von 150 kg/ha hinausgeht. Mit dem vollständigen Verwendungsnachweis soll auch ausgeschlossen werden, daß zusätzlich zu der Mindestaussaatmenge Zertifizierten Saatguts sonstiges Saatgut eingesetzt wird.

Zur Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmung reicht es nach Auffassung der EU-Kommission nicht aus, daß der Antragsteller dem Antrag den Kaufbeleg über den Erwerb des Zertifizierten Saatguts beifügt. Vielmehr ist zusätzlich das Bereithalten der Originaletiketten im Betrieb für mögliche Vor-Ort-Kontrollen zu verlangen. Bei losem Verkauf muß an die Stelle des Etiketts ein vergleichbarer Nachweis treten. Hierfür stehen dem Erwerber grundsätzlich die schriftlichen Angaben der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung durch den Abgebenden nach § 42 Abs. 3 Nr. 1 der Saatgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 146), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2090) zur Verfügung. Erwerber, an die Zertifiziertes Saatgut bis zu der in § 42 Abs. 1 Saatgutverordnung vorgesehenen Höchstmenge abgegeben wird, müssen sich einen entsprechenden Nachweis von dem Abgebenden beschaffen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 15, 16 MOG

Nr. 2

Diese Ergänzung berücksichtigt die Ermächtigung in Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 762/94 der Kommission vom 6. April 1994. Danach können die Mitgliedstaaten stillgelegte Flächen mit einer Mindestbreite von unter 20 m berücksichtigen, soweit es sich um ganze Parzellen handelt und diese die traditionelle Form der Landverteilung bilden. Diese Voraussetzungen sind für ganze Flurstücke in Realteilungsgebieten gegeben.

Rechtsgrundlagen:

§ 6 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 19 MOG, § 6 Abs. 5 MOG

Nr. 5

Diese Änderung ist erforderlich, da die in § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung verwendeten Begriffe nunmehr in § 1 Nr. 1 (Düngemittel), Nr. 2 (Wirtschaftsdünger) und Nr. 2a (Sekundärrohstoffdünger, d.h. Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm und ähnliche

Stoffe) des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. November 1994 (BGBl. I S. 2705), legal definiert sind.

Rechtsgrundlagen:

§ 6 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 19 MOG

Artikel 2

Die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung ist seit der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. November 1995 dreimal geändert worden. Um die praktische Handhabung des Verordnungstextes zu erleichtern, ist eine Neubekanntmachung angezeigt. Mit dieser Vorschrift wird das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung neu bekanntzumachen.

Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

30.04.99**Beschluß**
des Bundesrates

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichs-
zahlungs-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1a - neu -

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

'Artikel 1a**Änderung der Düngemittelverordnung**

§ 9 der Düngemittelverordnung vom 9. Juli 1991 (BGBl. I S. 1450), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. August 1998 (BGBl. I S. 2506) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

“§ 9**Übergangsvorschrift**

(1) Düngemittel der Typen “Ammonsulfat-Harnstoff”, “Magnesium-Schwefel-dünger”, “NPK-Dünger, teilweise umhüllt”, “Organisch-mineralischer Misch-dünger” sowie Wirtschaftsdünger, die den Anforderungen dieser Verordnung in der bis zum 23. Juli 1997 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 30. Juni 1999 in den Verkehr gebracht werden.

(2) Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die den Anforderungen dieser Verordnung in der bis zum 23. Juli 1997 geltenden Fassung

...

entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2001 in den Verkehr gebracht werden." '

Als Folge ist

- die Überschrift wie folgt zu fassen:

“Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichzahlungs-Verordnung sowie zur Änderung der Düngemittelverordnung”

- die Eingangsformel wie folgt zu fassen:

“Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet auf Grund

-- des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19, § 6 Abs. 5, der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, und des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie sowie

-- des § 2 Abs. 2 und der §§ 3 und 5 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), die zuletzt durch Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) geändert worden sind:”

- in Artikel 1 die folgende Überschrift einzufügen:

“Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung”

Begründung:

Die nach dem derzeitigen § 9 Abs. 1 geltende Übergangsregelung bedarf im Hinblick auf Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel der Verlängerung, da die beabsichtigte Zulassung dieser Stoffe durch entsprechende Düngemitteltypen bis zum 30. Juni 1999 nicht realisiert werden kann. Der bisherige § 9 Abs. 2 hat sich durch Zeitablauf erledigt.